

# Evangelische Verantwortung

## Zum Verhältnis von Kirche und Politik in einer pluralen Gesellschaft

em. Prof. Dr. Dres. h.c. Christoph Link

### Einige Vorbemerkungen zur Geschichte

Politik und Religion – eine seit jeher problematische Beziehung, seit die alte Einheit zwischen beiden im Römischen Reich mit dem Siegeszug des Christentums zerbrach. Zwar führte dieser Siegeszug für lange Zeit in eine neue Staatsreligion, aber alsbald stellte sich gebieterisch die



„Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob das herkömmliche Staatskirchenrecht elastisch genug ist, um sich den gewandelten Herausforderungen anzupassen.“

Frage, wer dogmatische Streitigkeiten entscheiden sollte: die Kirche oder der Kaiser und weiter, wie man mit den Anhängern unterdrückter Lehren umzugehen hatte. Im Abendland erhoben beide, geistliche und weltliche Gewalt, den An-

spruch, die eine Christenheit zu regieren. Die daraus erwachsende Rivalität zwang zum Abstecken der Grenzen, die aber jede Seite – die Schwäche der jeweils anderen ausnutzend – zu ihren Gunsten zu verschieben trachtete. Vor allem der machtvolle Aufstieg des Papsttums verschärfte den Konflikt, bis er nach dem Ende des sog. Investiturstreits im 12. Jh. in einen halbwegs tragfähigen Kompromiss mündete. Bleibendes Erbe dieser Auseinandersetzungen ist in Mittel- und Westeuropa die prinzipielle Scheidung von geistlicher und weltlicher Gewalt, noch im Einzelnen vielfach vermischt und sicherlich nicht an heutigen Maßstäben zu messen, aber doch im Grundsatz unbestritten. Diese Scheidung ist ein untrennbarer Bestandteil unserer Kultur geworden. Und was das bedeutet, lehrt ein Blick auf die Gottesstaaten anderer Erdteile.

Ganz neu stellte sich das Problem aber, als es nicht mehr um die Herrschaftsordnung der einen Christenheit ging, sondern als diese durch die Reformation in zwei, einander den rechten Glauben bestreitende Lager zerfiel. Die Folge waren verheerende religiöse Bürgerkriege in Frankreich, England, in den Niederlanden, am schlimmsten in Deutschland. Sicher hatten sie vielfältige Ursachen, aber sie bündelten sich doch im konfessionellen Gegensatz. Zur Überwindung gab es zwei Wege: Entweder der Staat machte sich die Religion gewaltsam untertan, stellte mit seinen Machtmitteln die religiöse Einheit zwangsweise wieder her und trieb diejenigen außer Landes, die sich der Zwangsbekehrung

*Angesichts mancher neuer Erscheinungsformen von Religion stellt sich gebieterisch die Frage nach den Grenzen der Religionsfreiheit.*

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

Themen:

Editorial	3
Toleranz und Menschenwürde	10
Evangelisches Leserforum	14
Aus unserer Arbeit	15

nicht fügen wollten. Das Frankreich Ludwigs XIV. und die Hugenotten, Salzburg und die Exulanten sind dafür nur die bekanntesten Beispiele.

Aber es gab auch einen anderen Weg – und ihm sollte die Zukunft gehören. Ein französischer Kanzler am Ende des 16. Jh. hat ihn so beschrieben: Für Staat und Politik kommt es nicht darauf an, welche Religion die wahre ist, sondern nur darauf, wie die Bürger in Frieden miteinander leben können. Gemeint ist damit, und das wird dann zunehmend von der Staatslehre theoretisch ausgeformt, dass der Staat nicht mehr für das Seelenheil seiner Bürger Verantwortung trägt. Vielmehr ist er eine weltliche Einrichtung mit dem Ziel, die irdische Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger zu gewährleisten. Darin liegt keine antichristliche Spitze: noch die deutsche Aufklärung und spätere Staatsdenker sehen gerade darin seinen göttlichen Auftrag. Und im 19. Jh. findet sich dafür auch die Bezeichnung, die das Bundesverfassungsgericht noch heute als eines der Kernprinzipien des Grundgesetzes benennt: Die religiöse (später auch weltanschauliche) Neutralität des freiheitlichen Verfassungsstaates. Er identifiziert sich mit keiner der auf seinem Gebiet vertretenen Religionen oder Weltanschauungen. Dies aber nicht aus Gleichgültigkeit oder gar Abwehr, sondern weil er diese Sphäre der Freiheit seiner Bürger überlässt. Religion und Weltanschauung sollen sich gerade unter dem staatlichen Schutz der Religionsfreiheit frei entfalten können. Indes muss der Staat um des Gemeinwohls willen die staatsbürgerliche Loyalität seiner Bürger einfordern, die durch die Religions- (oder Weltanschauungs-) ausübung nicht in Frage gestellt werden darf.

Freilich war es ein langer und windungsreicher Weg bis zur Verwirklichung dieses Ziels. Konfessionell geschlossene Staaten machten noch lange Dissidenten das Leben schwer. Toleranz – als Vorstufe der Religionsfreiheit – setzte sich nur zögernd durch. Und die Weltanschauungsdiktaturen des vergangenen Jahrhunderts waren mit ihrer Absage an Freiheit und Neutralität geradezu ein Rückfall in den vormodernen Staat. Ihre millionenfachen Opfer zeigen aber auch, dass Neutralität, die eben die Bürger nicht in die Zwangsjacke der jeweiligen Staatsideologie presst, ein humanes, freiheitssicherndes Prinzip ist, das es auch unter modernen Bedrohungen zu bewahren gilt.

### Die verfassungsrechtlichen Grundlagen

Die Beziehung von Staat und Kirche, Politik und Religion ist in ihren Grundzügen heute im

Grundgesetz, in den Landesverfassungen und Kirchenverträgen geregelt. Aber diese Ordnung ist doch erheblich älter. Grundlage ist dabei Religionsfreiheit, genauer: die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung, wie es in Art. 4 GG heißt. Von ihrer wechselvollen Geschichte war bereits andeutungsweise die Rede. Ihre Garantie findet sich schon in zahlreichen Verfassungsdokumenten des 19. Jh.; unmittelbarer Vorläufer ist ihre Gewährleistung in Art. 135 der Weimarer Reichsverfassung von 1919, dort freilich mit einer bedeutsamen Einschränkung („Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt“), auf die ich noch zurückkomme. Daneben schützen die Europäische Menschenrechtskonvention und eine Reihe von anderen völkerrechtlichen Verträgen die Religionsfreiheit. Sie gewährt nicht nur ein Individualrecht, sondern umfasst auch die kollektive Betätigung, gilt also auch für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften.

Aber das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen und Gemeinschaften wird nicht nur durch die Religionsfreiheit bestimmt. Grundgesetz und Länderverfassungen enthalten dazu auch spezielle Regelungen. Auch sie sind älteren Ursprungs.

Da sich die Väter (und Mütter) des Grundgesetzes (GG) 1949 nicht auf eine Neukonzeption verständigen konnten und daran das Verfassungswerk zu scheitern drohte, einigte man sich – einem Vorschlag des späteren 1. Bundespräsidenten Theodor Heuss folgend – auf die Übernahme der entsprechenden Regelungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 in das Grundgesetz. Diese Bestimmungen waren ihrerseits 1919 die Folge eines Kompromisses zwischen den staatstragenden Parteien gewesen. Er beruhte auf dem Leitgedanken, dass die ohnehin schon im 19. Jahrhundert gelockerten institutionellen Verbindungen von Staat und Kirchen beendet werden sollten. Eine solche Trennung sollte aber nicht in der konflikträchtigen, das Selbstverständnis namentlich der katholischen Kirche vergewaltigenden, antiklerikalen Weise erfolgen, wie das in Frankreich 1905 geschehen war, erst recht nicht nach der Art, wie sie sich unter den entsetzten Augen der damaligen Zeitgenossen blutig und gewaltvoll in der jungen Sowjetunion vollzog. Vielmehr war es die Absicht, Religion und Kirche nicht aus der Öffentlichkeit zu verdrängen, sie nicht radikal zu privatisieren, sondern – unter strikter Wahrung der Religionsfreiheit für alle – den Kirchen einen Raum öffentlichen Wirkens auch in den staatlichen Einrichtungen zu gewährleisten (Schule,

# Liebe Leserin, lieber Leser,

der Souverän, das deutsche Volk, hat entschieden. Das Ergebnis der zurückliegenden **Bundestagswahl 2005** hinterlässt ein zwiespältiges Gefühl, denn es hat nicht unmittelbar zu klaren politischen Verhältnissen geführt.

So mancher Tonfall und Zungenschlag im zurückliegenden Wahlkampf der SPD, insbesondere gegenüber der Union, verdient rückblickend allerdings noch einmal eine besondere Kommentierung: Der Versuch beispielsweise, die Union als neoliberale Partei der sozialen Kälte zu diffamieren oder die zum Teil bedenkliche Art, mit der einige führende Sozialdemokraten auch vor persönlich verunglimpfenden Äußerungen nicht zurückgeschreckt sind, war – bei allem Verständnis für die angespannte Konkurrenzsituation im Wahlkampf – kein überzeugender Beitrag zur politischen Kultur in unserem Lande. Diese Strategie der SPD hat sich aber letztlich auch für Schröder selbst nicht ausgezahlt, genauso wenig übrigens wie sein peinliches und arrogantes Auftreten in der Berliner Runde am Wahlabend. Im Gegensatz zu 2002 hat Rot-Grün keine Mehrheit mehr im Deutschen Bundestag. Allerdings hat auch Schwarz-Gelb keine eigene Mehrheit erreicht. Im Gegensatz zu 2002 hat die Union aber 450.000 Stimmen mehr als die SPD für sich gewonnen, womit sie stärkste Fraktion im neuen Deutschen Bundestag ist und sich als solche dem Auftrag zur tragfähigen Regierungsbildung mit aller Kraft stellen wird. Maßgeblich für eine tragfähige Regierungsbildung sind in jedem Fall die üblichen und nach wie vor gültigen Spielregeln, so wie sie sich aus den objektiven demokratischen Mehrheitsverhältnissen ergeben. Wer dies jetzt aus parteitaktischen Gründen zu leugnen versucht, vergeht sich am demokratischen Grundkonsens und darf nicht hoffen, damit Erfolg zu haben.

Interessant ist, welche Rolle die unterschiedlichen **Konfessionen** bei der **Bundestagswahl** gespielt haben. So ist es zum einen aufschlussreich, dass Katholiken und Protestanten in durchaus unterschiedlicher Weise abgestimmt haben: Während 48 Prozent der Katholiken die Unionsparteien gewählt haben, traf dies zwar nur auf 34 Prozent der Protestanten zu. Vergleicht man dieses Ergebnis zum anderen aber einmal mit dem Stimmenanteil der Protestanten bei der SPD, so liegt die Differenz zur Union hier nur gerade einmal um knapp 5 Prozent höher. Hieraus kann man deutlich ablesen, dass viele der mitunter auch im evangelischen Wahllager ehemals zu verzeichnenden traditionellen Linksbindungen längst aufgebrochen sind. Im Hinblick auf den

Zuspruch in der Union von protestantischer Seite aus zeigt sich, dass es für die Union auch im 60. Jahr ihres Bestehens von entscheidender Bedeutung ist, dass sich der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU als innerparteiliche Stimme und Sprachrohr des Protestantismus auch weiterhin klar und deutlich um die wachsende Ansprache und Einbindung der wichtigen evangelischen Wählerschaft bemüht und seine verlässliche Brückenfunktion zwischen Kirche und Politik in überzeugender Weise wahrnehmen kann.

In diesem Sinne freue ich mich bereits jetzt auf unseren traditionellen diesjährigen **EAK-Empfang auf der 4. Tagung der 10. EKD-Synode in Berlin**, die sich das interessante Thema **„Tolerant aus Glauben“** gewählt hat. Dass es ein Kennzeichen des aus dem evangelischen Verständnis der Freiheit des Christenmenschen entspringenden Glaubenszeugnisses ist, die eigene Standpunktfestigkeit und frohe Hoffnungsgewissheit mit einer weltoffenen Toleranz gegen jedermann zu verbinden, ohne dabei ins Beliebige, Relativistische oder gar Ideologische abzugleiten, sollte uns immer wieder bewusst werden. Der diesjährigen Herbstsynode der EKD wünsche ich auf diesem Wege ein gutes Gelingen, viele erfolgreiche Beschlüsse und vor allem Gottes Segen!

Ihr



Thomas Rachel  
(Bundvorsitzender des EAK der CDU/CSU)



*„Im Hinblick auf den Zuspruch in der Union von protestantischer Seite aus zeigt sich, dass es für die Union auch im 60. Jahr ihres Bestehens von entscheidender Bedeutung ist, dass sich der EAK als innerparteiliche Stimme und Sprachrohr des Protestantismus auch weiterhin klar und deutlich um die wachsende Ansprache und Einbindung der wichtigen evangelischen Wählerschaft bemüht.“*

Universität, Heer, Anstalten) und ihnen dafür auch die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gewollt war also nicht eine feindliche, sondern eine freundliche Trennung, die ältere, bewährte Instrumente beibehielt, dies nun aber ohne jeden Religionszwang. Die Kirchen wurden in die Freiheit selbstbestimmten Wirkens entlassen, eine Freiheit, die freilich durch die Religionsfreiheit der Bürger und durch die für alle geltenden Gesetze, d.h. durch die staatliche Gemeinwohlverantwortung begrenzt blieb.

Immerhin ließ der relativ offen formulierte Verfassungstext Auslegungen zu, die sich im „Dritten Reich“ als gefährliche Einbruchstellen für staatliche Einflussnahmen auf die Kirchen erweisen sollten. Deshalb bestand nach 1945 weithin Einigkeit darüber, dass wegen der im GG stärker akzentuierten Religionsfreiheit auch der Kirchenfreiheit (als kollektive Ausübungsform der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit) ein größeres Gewicht zukommen müsse.

In der alten Bundesrepublik hatte die wohl abgewogene Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zwar einige wilde Triebe des älteren Staatskirchenrechts zurück geschnitten und eine Flurbereinigung im Schul- und Kirchensteuerrecht herbeigeführt, hatte aber im übrigen die aus der Weimarer Verfassung übernommenen Kirchenartikel mit Augenmaß in den grundrechtlich veränderten Kontext des Grundgesetzes eingepasst. Vor allem hatte es den Schutzraum der Religionsfreiheit erweitert, indem es nicht nur das kirchliche Selbstbestimmungsrecht fest in diesem Grundrecht verankerte, sondern indem es auch individuelles, scheinbar religionsneutrales aber religionsgeleitetes Handeln in deren Garantie einbezog. Damit schienen die kulturpolitischen Fronten befriedet, die in den Anfängen der Bundesrepublik, aber auch in den 50er und 60er Jahren vor allem um die Bekenntnisschulen aufgebrochen waren. Nicht dass es später an Konflikten gefehlt hätte, aber sie betrafen doch eher Detailfragen in einer anscheinend insgesamt festgefühten Beziehung des freiheitlich-demokratischen Staates zu den Religionsgemeinschaften. Und diese wurden noch weithin mit den großen Volkskirchen gleichgesetzt. Niemand dachte daran, den altehrwürdigen Begriff des „Staatskirchenrechts“ durch den eines Religionsrechts zu ersetzen. Infragestellungen dieser Ordnung kamen nur von kleineren gesellschaftlichen Gruppen und blieben ohne nachhaltiges Echo.

Erst nach der deutschen Wiedervereinigung zeigte sich, dass dieses scheinbar festgefügte Funda-

ment des Staatskirchenrechts Risse aufwies, die die Standfestigkeit des Baus bedrohten; dies jedenfalls in der Sicht einer zunehmend kritischen öffentlichen Meinung. In den neuen Bundesländern hatte die ideologische Unterdrückungspolitik der SED Früchte getragen. Die Übernahme des westdeutschen Staatskirchenrechts konnte nicht verdecken, dass seine Umsetzung in einer sozialen Umwelt, in der nur noch knapp ein Viertel der Bewohner kirchlich gebunden war, andere Rahmenbedingungen vorfand, als in den noch relativ stabilen volksskirchlichen Milieus des Westens. Aber das schärfte zugleich den Blick dafür, dass auch dort diese Milieus im schleichenden Prozess gesellschaftlicher Säkularisierung weithin erodiert waren. Das religiöse Spektrum hatte sich in einer Weise aufgefächert, wie das bei der Schaffung des Grundgesetzes unvorstellbar erschien. Vor allem hat die dauerhafte Einwanderung von rund dreieinhalb Millionen Muslimen das Bild verändert und die Probleme verschärft. Der Islam hat sich damit in Deutschland als drittgrößte Religionsgemeinschaft fest etabliert. Mit alledem stellt sich die Grundsatzfrage, ob das herkömmliche Staatskirchenrecht, das ja ganz anders gearteten sozialen Verhältnissen seine Entstehung verdankt, elastisch genug ist, um sich den gewandelten Herausforderungen anzupassen. Damit hängt aber auch eine zweite Grundsatzfrage zusammen, nämlich die, ob eine solche Anpassung nur dadurch gelingen kann, dass der Staat seine kulturellen Wurzeln verleugnet, dass sich seine religiös-weltanschauliche Neutralität zur distanzierten Laizität wandelt, dass – um es plastisch auszudrücken – Kreuz und Halbmond entweder gleichgestellt oder aber gleichermaßen aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden.

### **Ist das Grundgesetz noch zeitgemäß?**

Zunächst zum Staatskirchenrecht: Das Grundgesetz spricht nicht von Kirchen, sondern allein von Religionsgesellschaften. Es behandelt also grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften gleich, differenziert wird nur zwischen solchen mit Vereinsstatus und solchen, die die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangt haben. Dieser Korporationsstatus ist aber keineswegs den großen Kirchen vorbehalten; jede Religionsgemeinschaft hat Anspruch darauf, wenn sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, nämlich die Gewähr der Dauer nach Mitgliederzahl und Verfassung – und, so hat das Bundesverfassungsgericht hinzugefügt: auch die Gewähr der Rechtstreue. Mit diesem letzteren Zusatz hat das Gericht im Verfahren um die Zeugen Jehovas durch eine ungeschriebene, aber aus dem Grund-

*Erst nach der deutschen Wiedervereinigung zeigte sich, dass dieses scheinbar festgefügte Fundament des Staatskirchenrechts Risse aufwies, die die Standfestigkeit des Baus bedrohte.*

satz der Einheit der Verfassung hergeleitete Anforderung die Anerkennungshürden deutlich erhöht. Werden sie aber überwunden, so genießen alle Religionsgemeinschaften die damit verbundenen Vorrechte in gleicher Weise, vor allem das Besteuerungsrecht, gewisse Steuer- und Abgabenprivilegien und die Befugnis, für bestimmte Dienstnehmergruppen ein beamtenähnliches Dienstrecht zu schaffen, durch das diese der Geltung des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts entzogen werden. Wenn manche Gemeinschaften davon keinen Gebrauch machen, so liegt das in ihrem freien Willen, nicht an Disparitäten des deutschen Staatskirchenrechts.

Etwas anders liegen die Dinge bei denjenigen Rechten, die nicht an die Korporationsqualität gebunden sind. Ich nenne als Beispiel den Religionsunterricht. Anders als etwa in Österreich ist er in Deutschland staatliche, nicht kirchliche Lehrveranstaltung. Da aber der religiös neutrale Staat nicht selbst die Inhalte bestimmen kann, ist er insofern an die „Grundsätze“ der jeweiligen Religionsgemeinschaft gebunden. Bei kleineren scheidet ein solcher Unterricht meist schon am Fehlen der erforderlichen Mindestschülerzahlen, freilich wird hier dann zum Teil ein außerschulischer Unterricht staatlich bezuschusst. Ernster ist das Problem eines islamischen Religionsunterrichts. Nicht nur fehlt es dem Islam an klaren Mitgliedschaftsregelungen, sondern vor allem an hinreichend verfassten Strukturen und damit an einem Ansprechpartner für die Schulbehörden, der die Inhalte zumindest für ein muslimisches Sonderbekenntnis zu bestimmen vermag. Daran, nicht etwa an staatlicher oder kirchlicher Obstruktion ist bisher ein flächendeckender islamischer Religionsunterricht gescheitert. Es geht dabei nicht darum, den Islam in das ihm nicht angemessene Prokrustesbett einer Kirchenstruktur zu pressen, wie immer wieder polemisch behauptet wird. Vielmehr bedarf es – wie zu jeder rechtlichen Kommunikation – klarer Vertretungsregeln. Aber hier werden jetzt in vielen Bundesländern mit verfassungsrechtlicher Phantasie Modelle erprobt, die sicherlich in absehbarer Zeit zu einer befriedigenden allgemeinen Regelung führen. Auf politischer Ebene besteht ein vitales Interesse daran, den Islamunterricht nicht dubiosen Hinterhofmoscheen zu überlassen. Hier haben namentlich die Gefahren eines militanten Islamismus das Problembewusstsein der Kultusverwaltungen geschärft. Überhaupt ist in der Politik das Interesse am Religionsunterricht als Ort der Wertvermittlung deutlich gewachsen, freilich nicht in allen politischen Lagern, wie der Streit um den Brandenburgischen Unterricht in Lebens-

gestaltung-Ethik-Religionskunde, den berühmten LER, gezeigt hat, der den Religionsunterricht verdrängen sollte. Und das Unverständnis war im Verfassungsprozess auch bei jener Hälfte des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts erkennbar, ohne die die Verfassungswidrigkeit der damaligen Regelung nicht festgestellt werden konnte. Diese ins Grundsätzliche gehende Divergenz innerhalb des Gerichts hat dann auch zum überraschenden Vorschlag eines Vergleichs geführt, der inzwischen verwirklicht wurde. Daran ist aber auch deutlich geworden, dass die Kirchen bei einer jüngeren Richtergeneration nicht mehr ohne weiteres auf eine Fortdauer der bisher als gefestigt geltenden Interpretation der staatskirchenrechtlichen Verfassungsartikel bauen können. Darum bin ich auch nicht allzu optimistisch, wenn der aktuelle Berliner Streit um einen exklusiven staatlichen „Werteunterricht“ in Karlsruhe ausgetragen werden sollte – trotz aller begründeten verfassungsrechtlichen Einwände gegen eine derartige Monopolisierung staatlicher Werteeziehung, die Züge eines veritablen Kulturkampfs annimmt.

Ähnlich wie beim Religionsunterricht liegt es bei Militär- und Anstaltsseelsorge, bei den Theologischen Fakultäten und anderem mehr. Alles das ist nicht etwa ein Relikt der Verbindung von Thron und Altar, begründet nicht – wie immer wieder behauptet – kirchliche Privilegien, sondern steht allen Religionsgemeinschaften offen, die den Willen und die dazu erforderliche Mindestgröße aufbringen. Wenn der Staat Einrichtungen kirchlicher Wohlfahrtspflege, kirchliche Privatschulen oder kirchliche Denkmalpflege fördert, dann begründet er keine Exklusivbeziehung zu den Kirchen, sondern trägt nur dem Umstand Rechnung, dass die anderen Gemeinschaften regelmäßig solche Einrichtungen nicht betreiben, über keine Kulturdenkmäler verfügen, also keine entsprechenden förderungswürdigen Leistungen für das Gemeinwohl erbringen. Wo dies doch geschieht, entsteht grundsätzlich auch ein paritätisch zu bemessender Förderungsanspruch – freilich mit gleich noch zu nennenden Einschränkungen.

Das deutsche Staatskirchenrecht beruht aber letztlich auf der für alle Religionsgemeinschaften gleichen Religionsfreiheit. Angesichts mancher neuerer Erscheinungsformen von Religion stellt sich dabei aber gebieterisch die Frage nach den Grenzen dieser Religionsfreiheit, eine inzwischen viel diskutierte Frage. Dabei geht es nicht mehr um die Lehrbuchbeispiele von Witwenverbrennung und Tempelunzucht. Die Probleme sind teils subtiler, teils aber auch durch islamistische Aufru-

*Nicht nur fehlt es dem Islam an klaren Mitgliedschaftsregelungen, sondern vor allem an hinreichend verfassten Strukturen und damit an einem Ansprechpartner für die Schulbehörden, der die Inhalte zumindest für ein muslimisches Sonderbekenntnis zu bestimmen vermag.*

fe zum heiligen Krieg realistischer geworden. Eine Änderung des Vereinsgesetzes nach dem Anschlag vom 11. September 2001 hat nun immerhin die Möglichkeit geschaffen, Religionsgemeinschaften mit Vereinsstatus zu verbieten – und davon ist bei dem sog. Kalifatsstaat des berühmten Metin Kaplan auch Gebrauch gemacht worden. Ob und auf welcher Rechtsgrundlage ein solches Verbot auch gegenüber öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften ausgesprochen werden kann, ist äußerst umstritten. Gerade deshalb bedarf es schon bei deren Anerkennung einer sorgfältigen Prüfung. Freilich muss bei alledem auch Sorge dafür getragen werden, dass das hohe Gut der Religionsfreiheit nicht in Gefahr gerät. Dem Staat kommt kein Richteramt mehr darüber zu, was die richtige Religion ist, vielmehr hat er das Selbstverständnis der jeweiligen Gruppe zu achten. Die Grenzen der Religionsfreiheit ziehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur die Grundrechte anderer und sonstige Verfassungswerte, aber diese Grenzen sind nicht immer leicht zu bestimmen, so wenn etwa rituelle Schlachtungen gegen Tierschutz stehen, Bluttransfusionsverweigerung auch für Ehegatten gegen Lebensrecht, striktes Teilnahmeverbot an Wahlen gegen das Demokratieprinzip. Die schon erwähnte weite Ausdehnung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit auf das Recht, seine ganze Lebensführung an den Religionsgeboten auszurichten, weitet die möglichen Konfliktszonen mit der Rechtsordnung ins Unabsehbare. Eine freiheitliche Lösung kann hier nicht darin bestehen, den Religionsbegriff möglichst eng zu fassen und damit derartige Handlungen schon aus dem grundrechtlichen Schutzbereich herauszudefinieren. Stattdessen müssen die Schranken des Grundrechts deutlicher gezogen und durchgesetzt werden. Die Weimarer Verfassung hatte noch lapidar bestimmt: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“. Das Bundesverfassungsgericht hält diesen Artikel trotz dessen

Übernahme ins Grundgesetz im Hinblick auf die offenere Fassung der Religionsfreiheitsgarantie in Art. 4 GG für nicht mehr anwendbar. Dagegen macht eine im Vordringen begriffene Meinung in der deutschen Staatsrechtslehre mit Recht Front. Man muss nicht so weit gehen wie ein älterer Kommentator: „Es ist dem Staatsbürger nicht gestattet, dem Gott, an den er glaubt, mehr zu gehorchen als dem Staatsgesetz“ (Anschütz). Vielmehr ist hier eine Abwägung geboten – eine Abwägung zwischen dem Rechtsgut, das das Staatsgesetz schützen soll auf der einen und dem hohen Rang des Grundrechts auf der anderen Seite. Dieses auch sonst in der Grundrechtsdogmatik übliche Verfahren hindert eine beliebige Einschränkung der Religionsfreiheit durch den Gesetzgeber. Aber dieser Gesetzgeber hat nun einmal unabdingbare Gemeinwohlanforderungen zu konkretisieren, denen sich der Bürger nicht ohne weiteres durch die Berufung auf seine Religion entziehen kann.

Kehren wir zu der Ausgangsfrage zurück, ob das Grundgesetz auch unter den gewandelten sozialen Verhältnissen noch Gewähr für eine gerechte, Freiheit und Bindung gleichermaßen wahrende Religionsverfassung bietet. Ich beantworte sie ohne Einschränkung mit Ja. Es begründet keineswegs Privilegien der Großkirchen, sondern gibt aller religiösen oder weltanschaulichen Betätigung Raum nach Maßgabe des Gleichheitssatzes. Sein grundrechtliches Fundament verbietet es, hier Mehrheiten und Minderheiten gegeneinander auszuspielen, denn Grundrechte sollen ja gerade Minderheiten schützen. Deshalb ist es aber auch verfehlt, die Geltung der einschlägigen Verfassungsartikel etwa für die neuen Bundesländer im Hinblick auf die Minderheitssituation der Christen in Frage zu stellen. Und: Das Staatskirchenrecht bietet auch ein wirksames Instrumentarium, um den von Religion und Weltanschauung ausgehenden Gefahren für das Gemeinwohl zu begegnen. Wie so oft im Staat besteht insoweit weniger ein Norm- als ein Vollzugsdefizit.

*Freilich muss bei alledem auch Sorge dafür getragen werden, dass das hohe Gut der Religionsfreiheit nicht in Gefahr gerät.*



Seit Dezember 2004 haben insgesamt 411 Leserinnen und Leser 22.496,62 Euro für die Evangelische Verantwortung gespendet. Wir möchten uns herzlich bei Ihnen für diese Unterstützung bedanken.

**Unterstützen Sie die Arbeit des EAK der CDU/CSU:**

Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00, Konto-Nr.: 266 098-300

**Informieren Sie sich über die Arbeit des EAK: [www.eak-cducsu.de](http://www.eak-cducsu.de)**

## „Religionsrecht“ und kulturelle Identität

Damit bleibt aber noch die zweite Frage offen, nämlich die nach der Wahrung der kulturellen Identität unseres Gemeinwesens. Führt die religiöse Pluralisierung notwendig über eine multikulturelle Gesellschaft in einen multikulturellen Staat, der sich aus seinem geistigen Mutterboden löst, seine Traditionen abstreift wie ein unmodern gewordenes Kleidungsstück? Niemand bestreitet, dass diese abendländischen Traditionen – sicher nicht allein, aber doch ganz entscheidend – durch das Christentum geprägt sind. Das gilt gerade auch für die grundlegende Voraussetzung neuzeitlicher freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit, die Scheidung von weltlicher und geistlicher Gewalt. Davon war eingangs schon die Rede. Sie ist bereits bei Augustin und Ambrosius von Mailand angelegt, hat sich in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen Sacerdotium und Imperium fortgesetzt und ist in der Reformation durch die Zwei-Reiche-Lehre Luthers zum theologischen Programm ausgeformt worden. Sie hat den modernen säkularen Verfassungsstaat hervorgebracht, dessen Zweck allein in der diesseitigen Friedens-, Freiheits- und Wohlfahrtsicherung besteht. Dieser Staat greift nicht mehr nach der Seele des Menschen. Aber auch in der Aufklärung blieb unbezweifelt, dass er in seiner Ordnungsaufgabe zur Herstellung menschlicher Gerechtigkeit an die Maßstäbe einer christlich fundierten Sozialethik gebunden blieb. Die Glaubensspaltung erzwang seine Neutralität als Friedensordnung über den streitenden Konfessionen, eine Friedensordnung, die den Religionsparteien ein konfliktfreies Zusammenleben ermöglichte und so die religiösen Bürgerkriege dauerhaft beendete. Aber gerade dadurch, durch den Verzicht auf Religionszwang, sicherte der Staat zugleich die freie Entfaltung einer noch lange christlich imprägnierten Kultur. Er stellte nicht mehr die Pilatusfrage nach der Wahrheit einer Religion, aber seine Neutralität gründete sich doch auf das als selbstverständlich vorausgesetzte Fundament einer kulturellen Identität der Gesellschaft, auf eine in ihrem Kernbestand unbestrittene gemeinschaftliche Wertbasis.

Aufklärung und Vernunftrecht hatten seit dem 17. Jahrhundert das humane Postulat entwickelt, der Staat müsse so angesehen werden, als beruhe er auf einem wechselseitig verpflichtenden Vertrag zwischen Volk und Herrscher. Aber diesem Staatsvertrag ging ein Gesellschaftsvertrag voraus, in dem sich das Volk erst zu einer handlungsfähigen Einheit zusammenschloss – eine Einheit,

die ihrerseits ein Fundament gemeinsamer Rechts- und Moralüberzeugungen erforderte.

Die Demokratie wird durch diesen Grundgedanken vertraglicher Herrschaftsbegründung geradezu definiert, dass nämlich alle Staatsgewalt sich durch die freie Zustimmung der Bürger legitimiert. Die Freiheitssphäre, die die ältere Staatsphilosophie für diejenigen Rechte reklamierte, die das Volk sich bei der Staatsgründung zurückbehalten, also nicht auf dem Altar der Staatlichkeit geopfert hat, wird heute durch Grundrechte gesichert. Der demokratische Verfassungsstaat schafft nicht etwa die Freiheit von Religion, Weltanschauung, Kunst und Wissenschaft, sondern er erkennt sie an, weil er nach seinem Selbstverständnis keine Gewalt über sie hat. Aber auch die Demokratie bedarf zu ihrem Funktionieren eines verantwortlichen Gebrauchs der Freiheit, sie bedarf – um es mit einem altmodischen Wort zu sagen – der Bürgertugend. Solche Tugend kann nicht erzwungen werden. Wo politische Systeme zu ihrem Funktionieren glaubten, erst einen neuen Menschen erziehen zu müssen, endeten sie in Diktatur und Terror. Der freiheitliche Staat nimmt den Menschen zwar wie er ist, er rechnet mit dem alten Adam. Aber bei diesem alten Adam setzt er doch auch ein Mindestmaß an sozialer Verantwortlichkeit voraus. Da der Staat nicht mehr über die Quellen eines solchen wertbestimmten Verhaltens verfügt, muss er darauf vertrauen, dass sich dieses Verhalten aus anderen Quellen speist, aus Religion, Weltanschauung, Humanismus oder zumindest aus deren unbewusstem Kondensat in einem kulturell vermittelten allgemeinen Rechtsbewusstsein und Verantwortungsgefühl für Mitmensch und Gemeinschaft. Mit anderen Worten: Der demokratische Staat lebt- um es mit dem bis zum Überdruß zitierten Satz des früheren Bundesverfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde zu sagen- von Voraussetzungen, die er selbst nicht zu garantieren vermag. Aber dieses Dictum muss man ergänzen: Er vermag diese Voraussetzungen zu fördern. Wenn der demokratische Staat in eine Zivilgesellschaft eingebettet ist, die aus „spontanen vorpolitischen Quellen lebt“ (Jürgen Habermas), wenn er eines „Gerüsts des Unbezweifelten“ bedarf (Werner von Simson), dann liegt es in seinem vitalen Interesse, diese Quellen mit freiheitlichen Mitteln zu fassen, dieses Gerüst zu stabilisieren. Und wenn die religiöse Bindung und eine bei aller Säkularität doch noch immer weithin von religiösen Sedimenten bestimmte Kultur derartige Wertorientierungen zu vermitteln vermögen, dann darf und muss der Staat um seiner Zukunft willen danach fragen, welchen

*Führt die religiöse Pluralisierung notwendig über eine multikulturelle Gesellschaft in einen multikulturellen Staat, der sich aus seinem geistigen Mutterboden löst, seine Traditionen abstreift wie ein unmodern gewordenes Kleidungsstück?*

Beitrag eine Religionsgesellschaft zu Aufbau und Erhalt einer solchen Zivilgesellschaft leistet. Er darf und muss fragen nach ihrem Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Ethos, nach ihrem Einsatz für die Schwachen und Notleidenden, nach ihrer Stellung zu Ehe und Familie als Keimzellen der Generationenfolge, nach ihrer Einstellung zur Bildung als unentbehrlicher Ressource der Industriegesellschaft, zur gleichberechtigten Stellung der Frau und letztlich auch zur Demokratie und ihren Grundwerten: zu Menschenrechten, Aktivbürgertum, Pluralismus und Toleranz und damit auch zur Scheidung von geistlicher und weltlicher Gewalt. Alles das ist ein legitimer Maßstab, an dem sich auch die kultur- und sozialstaatliche Förderung des religiösen Lebens auszurichten hat. Er verletzt nicht den Gleichheitssatz, der ja gerechtfertigte Differenzierungen nicht ausschließt. Differenzierungskriterium ist hier der Beitrag zum Gemeinwohl, der sich in alledem realisiert.

Ich möchte nicht missverstanden werden: Es geht hier nicht um die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, die als Grundrecht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften ebenso wie allen Bürgern in den Grenzen der Gemeinverträglichkeit gewährleistet ist. Es geht mir allein um eine kultur- und sozialstaatlich verantwortliche Förderung religiös oder weltanschaulich begründeter Aktivitäten, die der Staat ja auf vielfache Weise leistet, materiell und immateriell.

Neutralität hat viele Gesichter. Sie kann sich in einer strikten Ausklammerung des religiös-weltanschaulichen Bereichs aus dem Staatsleben manifestieren. Diesen französischen Weg ist Deutschland nicht gegangen. Das deutsche Grundgesetz hat sich für eine offene, positive Neutralität entschieden, die der Religion auch in den staatlichen Institutionen Raum lässt, in Schulen, Universitäten, in der Militär- und Anstaltseelsorge, im öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus und anderem mehr. Aber der Staat leistet damit nur Hilfe zur Grundrechtsverwirklichung, er identifiziert sich mit keiner Religion mehr. Die demokratisch begründete Staatsgewalt bedarf weder der metaphysischen noch einer ideologischen Legitimation. Deshalb hat der Staat auch weder Religion noch Weltanschauung danach zu bewerten, ob sie wahr oder abstrus sind. Der christliche Staat gehört unwiderruflich der Vergangenheit an und ich unternehme hier nicht den (untauglichen) Versuch, ihn zu reanimieren. Aber auch der neutrale Staat, der nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts

Heimstatt aller Bürger ohne Unterschied ihrer Religion oder Weltanschauung ist, kann nach den Früchten solcher Religionen oder Weltanschauungen fragen und darf dementsprechend seine Hilfen dosieren. Das bedeutet nicht, dass er Geistliche als „Offiziere der Moral“ in Dienst nimmt, wie es in der Aufklärungszeit hieß. Religiöse Gemeinschaften erfüllen ihren Auftrag nicht als staatliche Hilfstruppen. Aber seine Förderung kann auch der neutrale Staat von der Konvergenz dieses Auftrags mit den elementaren Anforderungen eines von Freiheit und Toleranz bestimmten Gemeinschaftslebens abhängig machen. Mit anderen Worten: Neutralität heißt nicht, dass dem Staat im Bereich der Religion alle Katzen grau zu sein haben, dass ihm Unterschiede gleich gültig und damit gleichgültig sind. Wenn er sich aus Bequemlichkeit in dieses Niemandsland der Gleich-Gültigkeit verirrt, droht der Staat seine ureigene Aufgabe weltlicher Gemeinwohlverantwortung zu verfehlen.

Und noch einem Missverständnis gilt es zu wehren: Es geht mir nicht nur um destruktive Kulte. Sie sind hier auch gemeint. Aber alle Religion ist janusköpfig. Ihre irdischen Früchte können Nächstenliebe und Frieden, aber auch Fanatismus und Gewalt sein. Das Letztere gilt nicht nur für islamische, sondern auch für militante christliche Gruppen (wenn auch heute und hierzulande die akuten Gefahren kaum von diesen ausgehen). Trotzdem ist nicht zwischen dem Islam und dem Christentum zu differenzieren, sondern zwischen ihren jeweiligen Gruppierungen. Gerade für den vielfach generell als fremd und gefährlich empfundenen Islam gilt es, die Vermittlung unabdingbarer demokratischer Grundwerte etwa durch einen verfassungskonformen islamischen Religionsunterricht zu fördern und diesen nicht zweifelhaften Lehrmeistern zu überlassen. Dies ist auch ein Teil jener Integration der Zuwanderer, die sich alle Parteien zum Ziel gesetzt haben. Sie kann nur in gegenseitiger Toleranz gelingen. Dazu gehört auch der Respekt vor der religiösen Identität des anderen, konkret etwa die von den deutschen Gerichten verfügte Befreiung muslimischer Mädchen vom koedukativen Schwimmunterricht – wenn auch hier des Guten häufig freilich zuviel getan wird und für die Schülerinnen problematische Familienstrukturen dadurch eher zementiert werden. Das gilt (anders als in Frankreich) auch für das Kopftuch der Schülerin, nicht aber für das Kopftuch der Lehrerin. Dessen Bedeutung ist vielschichtig, aber es kommt dabei nicht nur auf die Motivation der Trägerin an, sondern primär auf die Wahrnehmung durch die Schüler, denen sie als Bezugsperson gegenüber-

*Wenn er sich aus Bequemlichkeit in dieses Niemandsland der Gleich-Gültigkeit verirrt, droht der Staat seine ureigene Aufgabe weltlicher Gemeinwohlverantwortung zu verfehlen.*

tritt und die das Kopftuch ganz überwiegend als plakatives islamisches Symbol deuten werden. Die Lehrerin tritt ihnen als Repräsentantin des schulehaltenden Staates gegenüber, ihre Religionsfreiheit ist damit nicht aufgehoben, aber sie wird durch zwingende Anforderungen ihres Amtes begrenzt, zu denen die staatliche Neutralitätsverpflichtung gehört. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist hier von einer seltsamen Unentschlossenheit, die von der überstimmten Senatsminderheit in ihrem dissenting vote – wie ich meine zu recht – kritisiert wird.

Diese Entscheidung überspielt auch den Widerspruch zum bekannten Kruzifixurteil in einer mich nicht überzeugenden Weise. Dort sollte ein einfaches Holzkreuz (kein Kruzifix) über der Tür das „Lernen unter dem Kreuz“ unzumutbar machen; das stets im Blickfeld der Schüler stehende Kopftuch der Lehrerin mit ihrer Autorität soll das dagegen nicht.

In der Kruzifixentscheidung geht es aber noch um etwas anderes, nämlich um die kulturelle Identität der Gemeinschaft. Und damit bin ich bei meinem letzten Punkt. Noch Ende der sechziger Jahre hatte das Bundesverfassungsgericht die christliche Gemeinschaftsschule in einigen Bundesländern für zulässig erklärt. „Christlich“ heiße hier nicht, dass sich eine solche Schule als Missionsanstalt christlicher Überzeugungen verstehen dürfe. Aber das Christentum sei nun einmal ein prägender Kulturfaktor in Geschichte und Gegenwart. Dieser Kulturbedeutung auch im wissensvermittelnden Allgemeinunterricht Ausdruck zu geben, sei vom pädagogischen Auftrag der Schule umfasst und sei deshalb auch von Nichtchristen hinzunehmen. Den nahe liegenden Weg, im Kreuz gerade das Symbol für eben jenen Auftrag der christlichen Gemeinschaftsschule zu sehen, ist die Senatsmehrheit nicht gegangen. Die Entscheidung lässt die Deutung zu, dass hier dem Staat die Selbstdarstellung seiner kulturellen Wurzeln verwehrt werden sollte. Das Gericht hatte es wohl nicht so gemeint, wie die späteren Einlassungen von Senatsmitgliedern erkennen lassen. Aber es ist doch – das zeigen die Folgeprozesse – von interessierten Kreisen so verstanden worden.

Wie die Zivilgesellschaft, so lebt auch der Staat aus der verbindenden Gemeinsamkeit einer kulturellen Tradition. Diese Tradition ist facettenreich und sicher nicht nur christlich geprägt. Und: Kultur ist nicht zeitlos, statisch. Sie wandelt sich in den Bewegungen der Geschichte. Aber anders als politische Formen wandelt sich die

Kultur nicht abrupt. Sie setzt nicht Neues an die Stelle des Alten, sondern nimmt das Alte auf und formt es allmählich zu neuer Gestalt. Das gilt auch für die religiöse Kultur. So wie sich die Universalität der christlichen Kultur durch die Glaubensspaltung ausdifferenziert hat, ohne die gemeinsamen Wurzeln zu vergessen, so verändert auch das Nachlassen kirchlicher Prägung und das Vordringen anderer Religionen die kulturelle Identität, ohne sie aufzuheben. Das kulturelle Gedächtnis eines Volkes ist länger, als es die multikulturellen Apologeten wahrhaben wollen. Und es reicht weit über innere Bindung an die Kirche hinaus. Das christliche Erbe unserer Kultur ist darin eingeschlossen. Es in Toleranz und Freiheit zu pflegen und zu bewahren – auch als eine der Grundlagen unserer staatlichen Gemeinschaft –, es nicht im Säurebad eines blind-egalitären Religionsrechts aufzulösen, ist – auch – eine Aufgabe des freiheitlichen, des religiös neutralen Staates, dessen Säkularität sich nicht zuletzt diesem Erbe verdankt. Und es ist eine Aufgabe des werdenden Europas, wenn ihm eine Seele gegeben werden soll. Dass dies nicht einfach ist, zeigt das französische Veto gegen den ursprünglichen Vorschlag zur Präambel der Europäischen Grundrechtscharta mit einer Berufung auf das „religiöse und sittliche Erbe“ Europas. Im französischen Text heißt es deshalb nur „patrimoine spirituel et moral“, während als deutsche Formulierung zugelassen wurde: „in dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes...“. Der frühere bayerische Kultusminister Hans Maier sah sich bei diesem Disput an Religionsgespräche im 16. Jahrhundert und an die Streitigkeiten der alten Kirche um das „filioque“ im Glaubensbekenntnis erinnert (ob nämlich der Heilige Geist auch vom Sohn – Christus – ausgeht). Aber alles das hat auch handfeste Konsequenzen, wie die Zurückweisung des italienischen Ministers Rocco Buttiglione als Kommissar durch das Europäische Parlament zeigt. Buttiglione hat seine katholischen Überzeugungen nicht verschwiegen, aber versichert, er werde sich davon bei seiner Amtsführung nicht bestimmen lassen. Es hat ihm nichts genützt. Trotzdem: Unser Staat, unsere Gesellschaft, lebt von diesem Erbe. Und dieses Erbe, wenn es erworben wird um es zu besitzen, vermag – so hoffe ich – einem „Entgleisen der Moderne“ (Habermas) zu wehren. Aber das ist zuallererst auch eine Aufgabe der Christen, die doch das Salz der Erde sein sollen.

*Das kulturelle Gedächtnis eines Volkes ist länger, als es die multikulturellen Apologeten wahrhaben wollen. Und es reicht weit über innere Bindung an Kirche hinaus. Das christliche Erbe unserer Kultur ist darin eingeschlossen.*

*Prof. Dr. Dres. h.c. Christoph Link ist Emeritus am Hans-Liermann-Institut für Kirchenrecht der Universität Erlangen-Nürnberg.*



## Toleranz und Menschenwürde – Ein kleiner Report zu einer großen Herausforderung

Klaus Baschang

### Zwei Beispielgeschichten

Im Diakonissenkrankenhaus Karlsruhe-Rüppurr gibt es seit einiger Zeit einen besonderen Raum, in dem Verstorbene aufgebahrt werden und ihre Angehörigen in Würde kürzer oder länger von ihnen Abschied nehmen können. Auf einem Tisch steht ein Kreuz, Bibel und Gesangbuch sind an geeigneten Stellen aufgeschlagen, Seelsorgerin und Seelsorger halten sich zu Gespräch und Gebet bereit. Der Raum wird auch von Muslimen in Anspruch genommen. Häufig sogar. Denn die konfessionellen Krankenhäuser haben den Ruf, sie würden auf die besonderen kulturellen Bedürfnisse der Muslime achtungsvoll eingehen, so dass zum Beispiel Frauen nur von Frauen untersucht werden. Beim Totenabschied von Muslimen kann der Imam kommen, die christlichen Attribute werden aus dem Raum des Abschieds vorübergehend entfernt. Toleranz? Nein, sagt die Leitung des Diakonissenkrankenhauses. Nicht Toleranz, schon gar nicht Indifferenz. Aber Respekt vor der anderen Religion. „Unser Haus soll so eindeutig ein evangelisches sein, dass wir aus der Mitte unseres Glaubens heraus den Andersgläubigen in Liebe begegnen und zwar gerade an den Grenzen ihres Lebens.“

Zum Christopher-Street-Day in Stuttgart, der alljährlichen Parade der Lesben und Schwulen, hatten Ministerpräsident Oettinger und Sozialminister Renner jeweils ein Grußwort geschrieben, Minister Renner auch die Schirmherrschaft übernommen. Beiden hatte offenbar die von den Veranstaltern ausgegebene Parole „Familie heute“ imponiert. Die sofort einsetzende sehr starke Kritik aus der CDU war von der Sorge bestimmt, hier würde ein falsches Signal gesetzt und die differenzierte familienpolitische Position der CDU, zu der der Evangelische Arbeitskreis einen wichtigen Beitrag geleistet hatte, konterkariert. In den Medien wurde der Streit durchgängig als Streit um die Toleranz kom-

mentiert. Für wie viel Toleranz steht die Union? Ministerpräsident und Sozialminister galten als die fortschrittlich Toleranten, Modernen, die Zukunftsträger der Partei, die Kritiker aber wurden als die Gestrigen und Vorgestrigen, die Muffigen und Lebensfeindlichen hingestellt, die immer noch die Mehrheit in der Union bilden. Die Sachfragen spielten keine Rolle mehr. Toleranz ist die Zukunftsparole.

### Toleranz – Die Religion der pluralistischen Gesellschaft

„Du sollst tolerant sein.“ So lautet das erste Gebot einer Gesellschaft, die alle tradierten Gebote relativiert hat. Der Pluralismus der Theorien und Lebensvollzüge kann nur ausgehalten werden, wenn Toleranz zum allgemeinen Lebensprinzip wird. Das Suchen nach Wahrheit und die Vertretung von Wahrheit stören die Harmonie, die das Toleranzgebot sichern will. Es darf keine Instanz oberhalb des Pluralismus der Werte, der Theorien und der lebensweltlichen Handlungen geben. Toleranz ist die geheime Universalreligion der Gegenwart, der Höhepunkt einer gesellschaftlichen Entwicklung, die alle früheren Stufen hinter sich gelassen hat und künftig nicht mehr zu überbieten sein wird.

Der innere Widerspruch dieser postmodernen Religion besteht darin, dass sie ihre Anhänger im Ungewissen lässt. Denn die Toleranzreligion leistet nicht mehr, was Religionen bisher zu leisten hatten: Sie kennt und benennt gut und böse nicht mehr. Alles ist möglich, anything goes. Die moderne Toleranzreligion ist eine Haltung der bewussten Indifferenz. So war aber Toleranz ursprünglich nicht gemeint. Ursprünglich ging es um das Existenzrecht von Minderheiten in Mehrheitsgesellschaften, um Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber dem Staat, um die innere Festigkeit des Gemeinwesens zwecks Duldung von abweichenden Einstellungen und Lebensstilen. Voltaire, von allen Toleranzpropheten gerne als Heilsbringer in Anspruch genommen, hat zwar die kirchlichen Dogmen als Aberglaube bekämpft, aber ebenso die atheistische Abschaffung Gottes. Seinen Kampf für die Toleranz verband er mit hohem Einsatz für eine Moral, die das Gemeinwesen zusammen hält. Tolerant kann nur sein, wer sich zu seiner Wahrheit bekennt und sie nicht verschweigt und die entgegen stehende Wahrheit dann eben erdulden, ertragen muss. Gewährung von Toleranz und Inanspruchnahme von Toleranz sind anstrengende Vorgänge und keine Spielereien.

Man sagt, die Toleranz finde ihre Grenze bei den Gegnern der Toleranz. Wer Recht und Anspruch der Toleranz leugnet und die Toleranz bekämpft, ver-

„Toleranz ist die geheime Universalreligion der Gegenwart, der Höhepunkt einer gesellschaftlichen Entwicklung, die alle früheren Stufen hinter sich gelassen hat und künftig nicht mehr zu überbieten sein wird.“

dient keine Toleranz. Gegenüber der Intoleranz darf es keine Toleranz geben. Wer definiert aber die Gefahr, wer darf den Streit ausrufen, wenn ein Streit um die Wahrheit eigentlich gar nicht vorgesehen ist? Die Religion der Toleranz hat versucht, ein Lehramt und ein Ketzergericht aus eigener Autorität zu schaffen: das staatliche Antidiskriminierungsverbot. Der Streit darüber war deshalb so bitter und auch dringend nötig, weil auf dieser Linie gesetzlicher Regelungen die öffentliche Diskussion über Wahrheit unterbunden wird. Es gibt in Deutschland nur eine einzige Meinung, deren Verbreitung von Gesetzes wegen verboten ist, das ist die Leugnung des Holocaust.

Welche Möglichkeiten bleiben dem Staat, nachdem Toleranz zur Indifferenz verkommen ist? Er muss gewiss die unterschiedlichen Lebensentwürfe und Lebensstile der Menschen tolerieren. Er kann aber innerhalb des Rahmens der rechtlichen Gleichstellung gleichwohl eigene Akzente pointiert setzen und fördernd und schützend wirksam in das gesellschaftliche Geschehen eingreifen. Zu fördern sind alle Lebensformen, die auf Kinder hin angelegt sind und darum die Zukunft des Gemeinwesens möglich machen. Die Förderung Alleinerziehender verdient darum z. B. Vorrang vor der Förderung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Zu schützen sind die Interessen von Kindern, die bei der Interessenverfolgung der Erwachsenen oft genug zu kurz kommen; im Erlebenshorizont von Kindern sind z. B. Patchworkfamilien meistens viel weniger ideal als in der Ideologie der Erwachsenen. Nicht jeder Lebensstil, der sich unter uns – häufig genug in Minderheiten – etabliert hat, darf auch zum allgemeinen Lebensziel werden, auf das sich staatliches Handeln positiv ausrichtet. Darum ist es unerträglich, wenn in Lehrplänen der Grundschule Homosexualität als gleichwertig mit der Heterosexualität dargestellt wird und zwar in dem Sinne, als sei sie in gleicher Weise erstrebenswert. Erstrebenswert ist sie nämlich gerade nicht. Die Verführung Heranwachsender in eine Randexistenz wird nicht besser, wenn sie im Schulraum statt in der Bahnhofstoilette stattfindet und angeblich der Förderung von Toleranz dienen soll. Wenn Landesregierungen in dieser Sache keine Zurückhaltung üben, verletzen sie die Elternrechte.

Von dem der Toleranz verpflichteten Staat muss also erwartet werden, dass er in den Sachfragen differenziert, deutlich akzentuiert und mit Überzeugungen argumentiert. Er muss seine eigene Zukunft wollen und denen Recht schaffen, die ihre Interessen nicht selbst vertreten können. Die pure Orientierung an einem oberflächlichen Toleranzprinzip ist bequeme Preisgabe von Verantwortung.

## Leitbild Menschenwürde

Der Evangelische Arbeitskreis der Union in Baden-Württemberg hat im Sommer 2005 einen Arbeitsprozess begonnen, in dem Begriff und Sache der Menschenwürde in die verschiedenen Politikfelder hinein bedacht und konkretisiert werden sollen. „Der Begriff der Menschenwürde ist für unterschiedliche weltanschauliche Herleitungen offen. Darum ist er für den politischen Diskurs in einer weltanschaulich neutralen Gesellschaft besonders geeignet.“ Christen begründen und entfalten den Begriff der Menschenwürde aus ihrem Glauben heraus. Aber Nichtchristen werden ihn auch ohne Vorgabe eines persönlichen Glaubens verstehen und in der politischen Arbeit verwenden können. So kann christlicher Glaube konkret politikfähig und über die Christen hinaus gemeinschaftsfähig werden. So wird – das ist die Hoffnung des EAK in Baden-Württemberg – die Politik der Union gegenwärtige Probleme tiefer begreifen und weiteren Horizonten zuführen können als durch die eifertige Orientierung an der Toleranzidee.

Die grundlegende These sagt: „Dem Menschen kommt Würde nicht aus sich selbst heraus zu, weder aus seiner Natur noch aus seinen Leistungen. Sie wird ihm vielmehr in der Zuwendung des dreieinigen Gottes zu ihm in Schöpfung, Versöhnung und Erlösung zuteil. Diese Zuwendung Gottes gilt allen Menschen, weshalb die Menschenwürde universal gilt und nicht auf einzelne Menschengruppen begrenzt werden darf.“ Dieser theologische Satz eröffnet Perspektiven, die weit reichen und zugleich sehr präzise sind. Er setzt einen Unterschied zwischen Gott und Mensch. So entsteht Freiheit als Verantwortungsraum des Menschen. Darum muss die Politik der Union allen Versuchen widerstehen, Glaube zum Gegenstand staatlicher Gesetzgebung zu machen. Das ist nicht nur das Programm des Islam, weshalb die Erweiterung Europas inzwischen vor allem unter religiösen Aspekten zu diskutieren ist. Diese Gefahr droht auch dort, wo der Staat selbst in den Schulen die Gewissen der jungen Menschen mit eigenem Unterricht bilden und beeinflussen will und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Zugang zu den Schulen hindert.

Der gesetzte Unterschied zwischen Gott und Mensch macht die Gabe der Menschenwürde zu einer Aufgabe der Bewahrung und Bewährung durch die Menschen. An der Menschenwürde orientierte Politik muss damit rechnen, dass der Mensch sich selbst verfehlt und zwar oft genug dann, wenn er das Gute will. Nichts ist so böse wie das Böse, das sich im Gewand des Guten versteckt. Die Union

*Die Religion der Toleranz hat versucht, ein Lehramt und ein Ketzergericht aus eigener Autorität zu schaffen: das staatliche Antidiskriminierungsverbot.*

wird gut daran tun, wenn sie den Menschen nicht idealisiert, aber auch nicht dämonisiert, über Negativerfahrungen im Wirtschafts- und Sozialleben nicht klagt, sie aber auch nicht verschweigt oder gar beschönigt, dem Menschen mehr zutraut als er sich selbst zutraut und staatliches Handeln darauf einrichtet, dass Menschen Vertrauen in sich selbst entwickeln. Partei- und Wahlprogramme werden die Menschen umso besser erreichen, je deutlicher sie ein realistisches Menschenbild erkennen lassen. Den Gralshütern der political correctness muss mit Differenzierung begegnet werden. Diskussionsverbote bringen keine demokratischen Gewinne. Die politische Meinungsbildung bedarf einer Vielfalt von kommunikativen Strukturen, die am Rande der Parteimitgliedschaft und außerhalb ihrer aufgebaut und gepflegt werden müssen.

*Diskussionsverbote bringen keine demokratischen Gewinne. Die politische Meinungsbildung bedarf einer Vielfalt von kommunikativen Strukturen.*

### Kommunikative Gesellschaft

Die Allgemeinheit der Menschenwürde nötigt dazu, Strukturen aufzubauen, in denen Menschenwürde bewahrt und bewährt werden kann. Um der Menschenwürde willen müssen die Bürgerinnen und Bürger erfahren, dass der Staat ihrer aller Staat ist. In dieser Perspektive ist es schädlich, wenn regelmäßig über die Höhe der Freibeträge bei der Einkommensteuer diskutiert wird. Es entsteht der Eindruck, dass das Zahlen von Steuern böse wäre. Natürlich müssen die Beiträge, die unser Gemeinwesen finanzieren, nach den persönlichen Leistungsmöglichkeiten ausgerichtet sein. Aber der Staat darf niemanden abschreiben, sonst fühlen sich die Leute abgeschrieben. Auch der kleinste Steuerbetrag hat symbolische Bedeutung – und wird für viele zahlbarer, wenn die Anhebung der Allgemeinsteuern endlich unterlassen wird.

„Arbeit adelt.“ Dieser Titel eines Dramas von 1887 (von Detlev von Liliencron) ist längst zum Sprichwort geworden. Seine Wahrheit kann jeder nachempfinden, der die menschlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit zur Kenntnis nimmt. Der Entzug von Arbeit beschädigt die Menschenwürde. Es gibt aber auch selbst verursachte Beschädigung der Menschenwürde. Sie tritt dort ein, wo Menschen sich weigern, durch Schule und Ausbildung die persönlichen Voraussetzungen zur Aufnahme von Arbeit zu schaffen. Viele Menschen sehen die Menschenwürde durch die Globalisierungsvorgänge bedroht. Insbesondere das internationale Finanzwesen und seine Auswirkungen auf die nationalen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse weckt Ängste. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass nach dem Zusammenbruch des Sozialismus in einem roll-back die abgewirtschaftete Ideologie erneut zur Wirkung kommt. Kann die Menschenwürde

de auch in diesen Zusammenhängen zur Orientierung helfen? Die Menschenwürde hat eine sehr allgemeine, überindividuelle Dimension. Sie hat zugleich eine sehr persönliche Dimension, die die innere Haltung des Individuums konstituiert. Im Medizinwesen bringt der hippokratische Eid der Ärzte beide Dimensionen zusammen. Warum gibt es keinen entsprechenden Eid der Vorstände und Aufsichtsräte in großen Kapitalgesellschaften? Die lange geführte Diskussion über Wirtschafts- und Firmenethik droht zu versanden, weil persönliche Verantwortungen für wirtschaftliche und finanzielle Entscheidungen nur noch schwer fassbar sind. Dem könnte eine in ethischen Sätzen gefasste Selbstverpflichtung von Managern entgegen treten. Wenn erst einmal mit den Bilanzen bekannt gegeben wird, welche Damen und Herren in den Unternehmen sich freiwillig zu solcher Ethik persönlichen Verhaltens in Ausübung ihres Berufes bekennt, dann hat dieses gewiss auch Auswirkungen auf die Kursentwicklung. Praktizierte Menschenwürde schafft Vertrauen.

Neid steht der Menschenwürde entgegen. Er erklärt Ungleichheiten aus dem Fehlverhalten anderer und dispensiert sich darum rasch von eigenen Anstrengungen. In der klassischen Sündenlehre macht es aber keinen Unterschied, ob ein Mensch neidisch ist oder Anlass zum Neiden gibt. Beides ist in gleicher Weise sozial schädlich. Auch in dieser Perspektive würde es Sinn machen, wenn Wirtschafts- und Firmenethik in öffentliche Selbstverpflichtungen der Handelnden überführt würden.

### Wofür steht die Union?

Die grundlegenden Einsichten zur Menschenwürde stehen kritisch gegen die Vorstellung, im Menschen selbst lägen alle freiheitlichen und friedlichen Kräfte verborgen. Es gelte nur, sie durch Selbstbesinnung und Meditation zu wecken. Wer in der Union Mitglied ist und Verantwortung trägt, mag seine Freunde in aller Freiheit selbst wählen. Auch Repräsentanten fernöstlicher Religiosität mögen dazu gehören. Werden sie als Helfer in den politischen Aufgaben gepriesen, muss freilich geprüft werden, wie dieses mit der Vorstellung von der Menschenwürde zusammen passt.

Die Zeit scheint jedenfalls gekommen, da die Union ihren weltanschaulichen Standpunkt präzisieren muss. Sie ist keine volksmissionarische Agentur der Kirche im politischen Raum. Sie kann sich aber auch nicht mit der Berufung auf das christliche Menschenbild begnügen. Die Erfahrung zeigt, dass dieses zu ungenau ist, um überzeugende Perspektiven zu gewinnen. Außerdem wirkt die Berufung auf das

christliche Menschenbild für manche Menschen ab- und ausgrenzend, die gerne bei der Union ihre politische Heimat hätten. Am wenigsten aber darf die Position der Union mit der Parole „Wir stehen für Toleranz“ bezeichnet werden. Die in Baden-Württemberg begonnene Arbeit am Thema Menschenwürde ist mit der Hoffnung verbunden, dass die Union überzeugend sagen kann: „Freiheit sichern, Zukunft gestalten – dafür stehen wir“.

licher Glaube begreift den Menschen als ein von Natur aus fehlsames Wesen im Horizont göttlicher Hoffnung.“ Theologische Diskussion kann die Programme der Union nicht ersetzen. Sie kann ihnen aber zu einer Tiefe verhelfen, die nötige Überzeugungen in der Partei verlässlich begründet, und zu einer Weite, die sie für partei- und politikkritische Menschen attraktiv macht.

Das ist kein flacher Optimismus. In dem EAK-Papier von Baden-Württemberg heißt es: „Christ-

*Klaus Baschang ist Oberkirchenrat i. R. aus Karlsruhe*



Pressemitteilung vom 13. 9. 05

## Bundeskanzler Schröder will die hohen bioethischen Standards in Deutschland abschaffen

**Zu den Äußerungen von Bundeskanzler Gerhard Schröder in dem heute vom Evangelischen Pressedienst veröffentlichten Interview nimmt der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), Thomas Rachel MdB, wie folgt Stellung:**

„Die Art und Weise, wie Bundeskanzler Gerhard Schröder die hohen vom Deutschen Bundestag beschlossenen bioethischen Standards sowohl des „Embryonenschutz-“ als auch des „Stammzellgesetzes“ abermals in Frage stellt, offenbart nicht nur seine fehlende Wertschätzung der Gewissensentscheidung der Mitglieder des Deutschen Bundestages, sondern auch seine notorische Unwilligkeit, sich für den konsequenten Schutz der Unantastbarkeit der Menschenwürde vom Beginn des Lebens an einzusetzen. Das dürfte – gerade vor der Bundestagswahl – viele Christinnen und Christen nicht gleichgültig lassen.“

Wenn Schröder behauptet, Deutschland dürfe die Augen nicht vor der internationalen Entwicklung verschließen, so missachtet er, dass die Gründe, die gegen die verbrauchende Embryonenforschung und das Forschungsklonen sprechen, eben gerade nicht wirtschaftlicher, sondern ethischer Natur sind. Auf der Basis des christlichen Menschenbildes lässt sich aber in ethischer Hinsicht eine Verzwecklichung menschlichen Lebens – selbst vor dem Hintergrund noch so großer Therapie- und Heilshoffnungen – auf keinen Fall rechtfertigen.

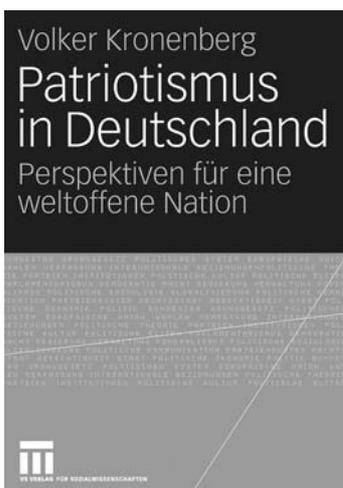
Es muss stattdessen bei einer verantwortlichen Biopolitik, so wie sie von der Union vertreten wird, immer um den Schutz des Embryos und damit auch um die größtmögliche Vermeidung der Tötung von menschlichem Leben gehen. Aus gutem Grunde zieht hier deshalb das deutsche Stammzellgesetz enge Grenzen.

Unabhängig von der verfehlten ethischen Argumentation des Bundeskanzlers muss klar gestellt werden, dass die rechtlichen Bedingungen, unter denen in Deutschland geforscht werden kann, völlig ausreichend sind. Nicht die rechtlichen Einschränkungen bei der Embryonenforschung, sondern die schlechte Forschungspolitik von Rot-Grün und die unzureichende Finanzierung sind die wahren Ursachen der Schwächen des Forschungsstandorts Deutschland. Hier gilt es in Zukunft anzusetzen.“

# Evangelisches Leserforum

**Volker Kronenberg**  
***Patriotismus in Deutschland.***  
***Perspektive für eine weltoffene Nation.***

*VS Verlag für Sozialwissenschaften*  
*Wiesbaden 2005, ISBN 3-531-14491-X*  
*418 Seiten, 44,90 Euro*



Lässt sich mit Patriotismus heute noch „Staat“ machen? Jüngste Versuche des Bundespräsidenten und auch seitens der Union, „Vaterlandsliebe“ als Verantwortungsbegriff für das Gemeinwesen wieder zu aktualisieren, gingen in der Stimmungsdemokratie und in den ständig wechselnden Aufgeregtheiten der medialen Öffentlichkeit wieder unter. Das ist durchaus von Schaden. Denn es gibt nur wenige Begriffe unserer politischen Kultur, die eine Verbindung von historisch-gesellschaftlicher Entwicklung und politischer Verfassung zu schaffen vermögen. Das gilt erst recht für eine pluralistische, in manchem

auch fragmentierte Gesellschaft. Die Suche nach Gemeinwohl korrespondiert deshalb immer mehr mit der Frage, was unsere Gesellschaft im Grunde zusammenhält. Trotz der Bedeutung wirtschaftlichen Wachstums in der Arbeitsgesellschaft – wirtschaftlicher Wohlstand allein wird nicht ausreichen. Die Verankerung normativer Begründungen unserer Demokratie und die daraus resultierende Einsatzbereitschaft für das Ganze bleiben als Fundament unverzichtbar. Das Nachdenken über die sozio-moralischen Grundlagen unseres Gemeinwesens gehört deshalb mit in das Zentrum eines Erneuerungsprogramms unseres Landes. Und da kommt man an einem wohlverstandenen Patriotismus nicht vorbei.

Deshalb ist es ein großes Verdienst, dass Volker Kronenberg diesem Thema eine breit angelegte, vorzügliche und zudem gut lesbare Studie widmet, die Verbreitung verdient. Neben der Sachanalyse sind dabei (abgedruckte) Gespräche mit Zeitzeugen wie Helmut Kohl, Ralf Dahrendorf, Ernst-Wolfgang Böckenförde u.a. einbezogen worden. Er stellt Patriotismus in den Kontext von Nation und Demokratie und fragt nach dem Verhältnis von nationalem Zusammenhalt und dem individuelle Interessen übersteigenden Gemeinwohl. Dabei untersucht er zum einen die ge-

schichtlichen Kontexte des europäischen und deutschen Patriotismus im Ausgang der neuzeitlichen Aufklärung. Der historische Bogen spannt sich von der Politischen Romantik über die Revolution von 1848/49, die Reichsgründung, die Weimarer Republik, den Widerstandspatriotismus in der nationalsozialistischen Diktatur bis hin zum geteilten und wiedervereinigten Deutschland. Zum anderen entfaltet er einen modernen Patriotismusbegriff zu Beginn des 21. Jahrhunderts vor dem Hintergrund von Globalisierung der Idee Europas im Rahmen der Europäischen Union. Dabei versöhnt er die nations- und die verfassungsbezogene Dimension des Patriotismus, indem er über Staat und Markt hinaus die aktive Bürgergesellschaft als Quelle von Bürgersinn und gegenseitiger Verantwortung mit einbezieht: „Die Bürgergesellschaft bildet, gemeinsam mit der Demokratie und der Marktwirtschaft, die Säulen der Freiheit. Der Patriotismus, er ist das Zement der Säulen sowie das gemeinsame Haus, die Nation, zusammenhält. Um der Freiheit der Menschen, der Bürger willen.“

Wie aber steht es um die Freiheit im Bewusstsein der Bürger? Thomas Petersen und Tilman Mayer gehen der Frage nach der mentalitätsmäßigen Verankerung von Freiheit als Wert anhand von Allensbach-Umfragen nach (Thomas Petersen/Tilman Mayer, Der Wert der Freiheit. Deutschland vor einem neuen Wertewandel? Herder-Verlag, Freiburg i.Br. 2005, ISBN 3-451-20917-9, 152 Seiten, 15,00 Euro). Entgegen den Befürchtungen, die Deutschen seien vor allem an staatlich-fürsorglicher Betreuung oder allgemeiner Sicherheit interessiert (was sie auch sind), steht für die meisten Deutschen heute die in Verantwortung ausgeübte Entscheidungs- und Handlungsfreiheit im Vordergrund. Trotz der Bedeutung von Gleichheit wird im Zweifel die Freiheit vorgezogen – zumindest in Westdeutschland. Bei den Ostdeutschen ist es umgekehrt: Angesichts anderer Lebenslagen wird hier im Zweifel Gleichheit als soziale Gerechtigkeit vorgezogen. Allerdings ist bei den unter 30-jährigen eine deutliche Zunahme zugunsten der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zu verzeichnen.

Setzt sich dieser Trend gemeinsam geteilter Werte fort, dann stehen die Chancen nicht schlecht, dass Deutschland seinen Reformweg weiter geht – in Freiheit, in gemeinschaftlicher Handlungsfähigkeit und, so ist zu hoffen, mit einem weltoffenen Patriotismus.

*Bernward Baule ist Mitarbeiter der Planungsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion*

## Aus unserer Arbeit

### EAK-Kreisverband Frankfurt am Main: Axel Wintermeyer MdL spricht über „Christliche Verantwortung für eine wertgebundene Politik“

„Nur aus einem sicheren Standpunkt heraus ist man in der Lage, Respekt und Verständnis für die Ansichten anderer zu empfinden. Ein eigener Standpunkt und Toleranz sind folglich kein Widerspruch, sie sind vielmehr eine wechselseitige Bedingung“, stellte **Axel Wintermeyer** MdL zu Beginn seines Referates fest. Zu diesem hatte der EAK-Kreisverband Frankfurt am Main den hessischen EAK-Landesvorsitzenden und rechtspolitischen Sprecher im Wiesbadener Landtag in das Diakonissenhaus im Frankfurter Holzhausenviertel eingeladen. Angesichts dessen, dass Politiker oft vorschnell als korrupt und verlogen abgestempelt würden, stellte der Landtagsabgeordnete, der sonntags in seinem Heimatort im Taunus regelmäßig die Orgel spielt, die Frage, ob ein Christ überhaupt Politiker sein könne. Durch die Übernahme von Verantwortung sei man stets der Gefahr ausgesetzt, falsche Entscheidungen zu treffen. So lüden auch Politiker Schuld auf sich und gerieten in Verstrickungen, Irrungen und Wirrungen. Dennoch sprach sich Winter-



*Axel Wintermeyer und Hella Welker*

meyer entschieden gegen einen Rückzug ins Private aus, denn – und hier zitierte er Bonhoeffer – „jeder Versuch, der Welt auszuweichen, muss früher oder später mit einem sündigen Verfall an der Welt bezahlt werden.“ In der Folge entwarf Wintermeyer sodann die Grundlinien einer an christlichen Grundwerten orientierten Politik: Entscheidend seien gefestigte Wertorientierungen, da das Zusammenleben der Menschen andernfalls nur durch Kontrolle, Zwang und Reglementierung zu organisieren sei. Einem bloßen Wettstreit von Eigeninteressen, auch und gerade in der Wirtschaft, erteilte er eine klare Absage, da dies den Reichen und Mächtigen den Weg zur Verdrängung der Ohnmächtigen und Schwachen bahnen würde. Fundament der Staats- und Wirtschaftsordnung müsse vielmehr eine Kul-

turordnung sein, die vom christlichen Gedanken der Gottesebenbildlichkeit ausgehe. Hierzu gehöre auch eine Nachhaltigkeit, sowohl die uns Menschen anvertraute Erde zu bewahren als auch die demographische Entwicklung ernst zu nehmen. Der Schöpfungsauftrag besage, eine solche Ordnung mitzugestalten, weshalb Wintermeyer bekannte: „Ich möchte als Christ und Politiker aktiv meine Umwelt beeinflussen und mitentscheiden: für eine christliche, demokratische Gesellschaft.“

An den Vortrag schloss sich eine ausführliche und lebhafte Diskussion an, als deren Fazit sich festhalten lässt, dass die Wahrhaftigkeit die Grundlage christlich verantwortlichen Handelns sein sollte. Unter dem Beifall der Teilnehmer wurde der Gast von der Frankfurter EAK-Vorsitzenden **Hella Welker** verabschiedet.

### Landestagung des EAK-Landesverbandes Baden-Württemberg „Menschenwürde – Leerformel oder Leitbild?“

Am 12. November 2005 im Gemeindezentrum der Friedensgemeinde, Hirzbergstraße 1, 79102 Freiburg

Programm:	9.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung Hans-Michael Bender, EAK-Landesvorsitzender
		Wahl der Delegierten zur EAK-Bundestagung
	10.30 Uhr	„Menschenwürde – Zentrales Element des christlichen Menschenbildes“ Prof. Dr. Wilfried Härle, Theologische Fakultät der Universität Heidelberg
	12.45 Uhr	Gottesdienst in der Friedenskirche Prälat Dr. Helmut Barié, Freiburg
	14.00 Uhr	„Menschenwürde – Leitbild für eine Politik aus christlicher Verantwortung“ Ministerpräsident Günther Oettinger MdL, CDU-Landesvorsitzender

Weitere Informationen über die CDU-Landesgeschäftsstelle oder [www.eak-badenwuerttemberg.de](http://www.eak-badenwuerttemberg.de)



### Zum Reformationstag 2005

„Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten, doch die Seele nicht töten können, fürchtet euch aber viel mehr vor dem, der Leib und Seele verderben kann...“  
(Matthäus 10,28)

Zu Beginn des Heidelberger Katechismus heißt es im Hinblick auf die Frage „Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“: „Dass ich mit Leib und Seele, im Leben und im Sterben nicht mein, sondern meines getreuen Heilands Jesu Christi eigen bin, ... der mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst hat und also bewahrt, dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ...“. – Von solchem Trost angesichts der Ängste in dieser Welt handelt auch das Wort Jesu aus dem Matthäusevangelium.

Dass dieser Trost keineswegs als billige Vertröstung daher kommt, wird schon daran deutlich, dass Jesus die Realitäten unserer Welt nüchtern und schonungslos beim Namen nennt. Seinen Jüngern verheißt er nämlich durchaus auch die bitteren Seiten und Konsequenzen ihres segensvollen Missionsauftrages, nämlich Leid und Verfolgung. Damit ist nichts anderes gesagt, als dass dort, wo sich das Christsein in seiner ernsthaften und wahrhaftigen Gestalt zeigt, es erfahrungsgemäß eben nicht nur zur Annahme des Evangeliums, zu Befreiungserfahrungen und zur segensvollen Öffnung für Gott kommt, sondern auch zum genauen Gegenteil, zu Ablehnung, Feindschaft und Hass, und zwar durch eine bis auf den heutigen Tag in Dunkelheit und Finsternis gefangene Welt. Die trostvollen Worte Jesu gleichen an dieser Stelle also einer scharfen Schneide, mit der die wahre, inwendig verborgene Bestimmung dieser Welt von ihren staubigen, düsteren und schweren Vorhängen der Gottesferne befreit und damit wieder aufs Neue zu ihrem eigentlichen Wesen gebracht werden soll.

Sicher, nahezu täglich strömt auf uns von überall her neues Anschauungsmaterial mit hohem Verzweiflungspotential zu.

Nicht selten blickt unsere menschliche Seele in ein finsternes Tal der Hoffnungslosigkeit, das wir zu durchschreiten haben, ohne dass wir dabei wissen, wie wir einen Schritt vor den nächsten setzen sollen. Jesus ruft uns jedoch bei alledem unmissverständlich zu, dass dies alles, auch wenn es uns gegenwärtig noch so sehr bedrücken mag, über kurz oder lang weichen wird. Die Schrecken unserer Welt, die uns fast ständig zu bedrohen und zu belauern scheinen, werden durch Jesu Worte somit schon im Vorfeld entmachtet und als nichtig entlarvt. Gott verheißt uns nichts Geringeres als dies: Gerade das, was uns so sehr ängstigt – und zwar von den kleinen Alltagsängsten bis hin zur Schreckensvision der Endgültigkeit unseres „Für-immer-ausgelöscht-werdens“ – wird eben nicht das letzte Wort haben.

Vor dem Hintergrund der nicht enden wollenden Kriege, des unaufhörlichen Terrors von Menschen gegen Menschen und der unsäglichen Abgründe in dieser Welt tröstet mich in diesem Zusammenhang folgender Gedanke: Gott wird nicht nur den Tod vernichten, sondern auch diejenigen buchstäblich das Fürchten lehren, die hier auf Erden mit der Todesfinsternis paktieren. Auch sie werden spüren, wer der wahre Herr über Leben und Tod ist. Das ist die eine Seite dessen, was sich im traditionellen Sinne als Gottesfurcht beschreiben lässt. Wahre Gottesfurcht bedeutet für uns Christen auf der anderen Seite aber vor allem dies: Die Ehrfurcht gegenüber der rettenden Macht Gottes, das Ende von Angst und Furcht auf dieser Welt und damit verbunden auch das feste Vertrauen, dass wir allesamt unter dem Segen Gottes stehen und in ihm geborgen sind! – Das ist reformatorische Zuversicht, die uns am Reformationstage 2005 wieder erneut zu Herzen gehen und uns stärken sollte. *Meißner*

### Unsere Autoren:

em. Prof. Dr. Dres. h.c. Christoph Link  
Universität Erlangen-Nürnberg  
Hans-Liermann-Institut für Kirchenrecht  
Hindenburgstr. 34  
91054 Erlangen

Klaus Baschang  
Schlehenweg 3  
76149 Karlsruhe

Bernward Baule  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Planungsgruppe  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin